



Versicherungsbüro Walter Rauch + Altdorfer Str. 33a + 91227 Leinburg + Tel. 09120 / 6636 + Fax 09120 / 6745

II/7

## Informationen für Mieter und Vermieter zum Thema "Räumspflicht"

Der folgende Artikel ist den "Nürnberger Nachrichten" vom 28.12.2007, S. 32 entnommen.

### Wer muss an die Schneeschaukel?

Vermieter können Mieter zum Räumen verpflichten — Blick in den Vertrag

**BERLIN (dpa) — Vermieter können ihre Mieter zum Winterdienst verpflichten — sofern dies schriftlich vereinbart wurde.**

Voraussetzung sei, dass im Mietvertrag oder in der Hausordnung festgehalten wurde, dass der Mieter den Schnee auf und vor dem Grundstück zu beseitigen hat, teilt der Immobilienverband Deutschland (IVD) mit. Dem Vermieter stehe es frei, die gesamte Mietergemeinschaft oder einen einzelnen Mieter zum Streuen und Schneeschippen zu verpflichten.

#### Nur Krankheit entschuldigt

Wird eine Firma beauftragt, können die Kosten dafür (falls im Mietvertrag so vereinbart) auf die Mieter umgelegt werden. Der einzige Freistellungsgrund ist laut IVD eine Krankheit: Kann der Mieter aus gesundheitlichen

Gründen dauerhaft keinen Winterdienst leisten, muss ihn der Vermieter davon entlasten. Aber auch wenn der Vermieter den Winterdienst an seine Mieter oder eine Firma abgibt, ist er weiterhin verantwortlich. Im Ernstfall haftet er für entstandene Schäden.

Generell müssen der Bürgersteig vor dem Haus auf einer Breite von etwa 1,50 Metern, der Hauseingang sowie die Wege zu den Mülltonnen und Mieterparkplätzen geräumt werden. Darüber hinaus gehören Hydranten und die Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen von Schnee befreit.

In der Regel muss zwischen 7 Uhr und 21 Uhr, je nach Region auch bis 22 Uhr, gefegt und gestreut werden. Ausschlafen trotz Schneefalls geht nur selten: Nur an Sonn- und Feiertagen beginnt die Räumungspflicht häufig erst ab 9 Uhr morgens.

### Vermeiden Sie finanzielle Folgen!

Wenn ein Passant ausrutscht, kann viel passieren. Kleine Sachschäden wie eine zerissene Hose sind nicht weiter schlimm.

Auch Verletzungen wie ein gebrochener Arm oder ein angeknackster Knöchel heilen meist recht gut.

Besonders teuer wird es allerdings, wenn der Geschädigte eine Wirbelsäulenverletzung oder ähnlich Schlimmes erleidet und unter Umständen nicht nur Kosten für eine Behandlung (z.B. Krankenhaus, Transport, Medikamente) anfallen, sondern auch Arbeitsausfall zu entschädigen ist oder im "Worst Case" eine Invalidität zurückbleibt.

Gegen die finanziellen Folgen sollten sich Vermieter mit einer entsprechenden Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht- und Mieter mit einer Privat-Haftpflichtversicherung absichern.

Näheres zu diesem Thema erfahren Sie auch in unserer Ausgabe im Februar 2008.

**Für eine Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

